

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD11 025-07
Sachbearbeiter: Sascha Ott
Telefonnummer: 0641 / 9390 1503

Vorlage Nr.: 1006/2019
Gießen, den 28. Mai 2019

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Freigabe von insgesamt 2,0 Planstellen des Haushalts 2019 im Stellenplan des
Fachdienstes Soziales und Senioren**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

1. 1,0 VZÄ EG 9b für Sachbearbeitung existenzsichernde Leistungen SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung) ab 01. Juli 2019,
2. eine 1,0 VZÄ Teamleitung für das neue Team BTHG/EGH (Bundesteilhabegesetz/Eingliederungshilfe) der Wertigkeit EG 11 TVöD ab 01. Juli 2019,

zur Besetzung frei zu geben.

Begründung:

Begründung des Fachbereiches Jugend und Soziales zu Punkt 1:

Durch das BTHG und die landesrechtliche Umsetzung des BTHG in Hessen findet teilweise ein Wechsel von Eingliederungshilfefällen und Sozialhilfefällen statt vom LWV zu den örtlichen Trägern und umgekehrt. Dazu kommen umfangreiche neue zu beachtende Verfahrensschritte.

Am höchsten ist der Fallzuwachs in der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Durch die neue gesetzliche Trennung der Fachleistungen der EGH von den existenzsichernden Leistungen werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe neu zuständig für die

Existenzsicherung nach dem SGB XII für Menschen in stationären Einrichtungen der EGH. Nach bisher gemeldeten Zahlen (Stand 31.12.2018) bekommt der Landkreis Gießen vom LWV 616 solcher Fälle, davon 477 Grundsicherung nach Kap 4. SGB XII und 139 Fälle Hilfe zum Lebensunterhalt. Der LWV beabsichtigt, zum 30.06.2019 die dazugehörigen Datensätze an die örtlichen Träger zu übermitteln. Eine technische Überspielung unmittelbar in die EDV des Landkreises findet nicht statt. Auch werden keine Akten übergeben.

Für die laufende Bearbeitung der neuen Fälle berechnet sich ein Bedarf an zusätzlichen 0,86 VZÄ. In der Berechnung berücksichtigt wurde das vorhandene Personal und die stetige Fallsteigerung in der Grundsicherung, aber auch die gesunkene Fallzahl in der Hilfe zur Pflege und in der Hilfe zum Lebensunterhalt und die noch bevorstehenden Entlastungen durch Fallabgabe an den LWV. Die Berechnung ist in der Anlage ersichtlich.

Die Berechnung ist noch mit Unsicherheiten behaftet. Die bislang vom LWV gemeldeten Zahlen sind aus 2018. Zudem wurden bei der Ermittlung des Bedarfes die bisher geltenden Fallschlüssel zugrunde gelegt. Das BTHG führt jedoch in der EGH den sog. Gesamtplan ein. Danach stimmt der Träger der EGH mit sämtlichen weiteren in Betracht kommenden Leistungsträgern die Feststellung des gesamten leistungsrechtlichen Hilfebedarfes des Antragstellers ab, auch mit dem Träger der existenzsichernden Leistungen. Damit wird auch der Fachdienst 50 im Rahmen der Gewährung der Grundsicherung oder HLU nach dem SGB XII in allen Fällen, in denen der Leistungsberechtigte gleichzeitig EGH nach dem SGB IX (beim LWV) beantragt, an der Gesamtplanung beteiligt. Der Gesamtplan ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Dies führt zu einem Arbeitsmehraufwand auch bei der Gewährung der existenzsichernden Leistungen. Der Umfang wird erst durch Erfahrungswerte feststellbar sein. Auch ist noch nicht abschließend bekannt, in wie vielen Fällen der Gesamtplan durchzuführen sein wird. Derzeit ist davon auszugehen, dass alle Fälle, die vom LWV übergeben werden (o.g. 616 Fälle) dazu gehören, auch alle hier bereits laufenden Fälle mit Beschäftigung in einer WfbM (ca. 300), sowie die bei uns bislang nicht gesondert erfassten Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen und noch Weitere. Aus diesem Grund wird darum gebeten, trotz des Berechnungsergebnisses von nur 0,86 VZÄ insgesamt 1,0 VZÄ EG 9b freizugeben.

Stellungnahme des Dezernates III zu Punkt 2:

Das Dezernat III bittet um Aufhebung des bestehenden Sperrvermerkes durch den Kreisausschuss sowie um Freigabe der im Betreff genannten Teamleiterstelle für das neue Team BTHG / EGH SGB IX.

Mit dem BTHG kommen ab dem 01.01.2020 umfassende neue Aufgaben auf den Landkreis Gießen als Träger der neuen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu.

Hierfür wurde ein Bedarf an der Schaffung eines neuen Teams mit voraussichtlich bis zu 11 VZÄ festgestellt. Das Team soll bereits in Kürze mit vorhandenen Mitarbeiter/innen (4 VzÄ) aus den Fachdiensten 51, 53 und 50 gebildet werden. Dies ist ohne Teamleitung nicht möglich. Neben dem Aufbau und der Leitung des Teams, muss sich die Teamleitung in Grundsatzfragen einarbeiten und diese klären. Diese sind z.B.

- die Vorbereitung künftiger Arbeitsprozesse und Strukturen
- die Koordinierung von Abgabe und Übernahme von Fällen zwischen Kreis und LWV sowie ggf. auch zwischen Kreis und Stadt Gießen also auch innerhalb der Kreisverwaltung
- Erstellen der GTE (Gesamtteilhabepläne)
- Vorbereitung von Teilhabepanungen für behinderte Menschen, die Leistungen von mehreren Reha-Trägern beziehen.
- Datenerfassung zum Teilhabeverfahrensbericht.
- Künftige Gestaltung der Leistungen für Teilhabeassistenten an Schulen (Sind Budgets weiterhin rechtlich möglich? Umstieg auf Einzelfallgewährung? Finanzierung?) in Zusammenarbeit mit FD 51 und Jugendamt der Stadt Gießen
- Vorhandene Anfragen weiterer Anbieter von Schulassistenten bearbeiten. Vorbereitung und Abschluss von evtl. neuen Leistungsvereinbarungen.
- Gestaltung und Abschluss von Verträgen mit Einrichtungsträgern und ambulanten Diensten. Wenn die Einrichtungen auch von erwachsenen Personen belegt wird, ist gemeinsam mit dem LWV zu verhandeln.
- Entwurf von Weisungen an die Stadt Gießen, sofern die Delegation nicht zurückgegeben wird.
- Auswahl des fehlenden Personals, damit dies im 2. Halbjahr 2019 beim Landkreis Gießen beschäftigt ist, geschult und eingearbeitet werden kann.

Darüber hinaus muss sich die Teamleitung Kompetenzen erarbeiten und Vorbereitungen treffen, damit die Anspruchsberechtigten zum 01.01.2020 ihre Leistungen erhalten. Vor allem Vertragsverhandlungen benötigen lange Vorbereitungszeiten. Auch Zeiten für ggf. Vergabeverfahren, für THA-Budgets, dürfen nicht aus dem Blick verloren werden.

Auch im Hinblick darauf, dass der Stellenmarkt zur Besetzung von BTHG-Stellen in Kürze von Mitbewerbern stark frequentiert sein wird und wir ggf. mit Kündigungsfristen von Bewerbern rechnen müssen, ist eine zeitnahe Ausschreibung zwingend notwendig.

Die 1,0 Stelle in der Verwaltung wird dringend benötigt und sollte schnellst möglich besetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 41.000,- € bei Besetzung der o.g. Stellen ab 01. Juli 2019 gegenüber der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019, da die Berechnung der Personalkosten erst ab dem 4. Quartal 2019 erfolgen sollte. Diese Kosten müssen durch Einsparungen an anderer Stelle im Personalhaushalt erwirtschaftet werden. Der Stellenplan wird nicht ausgeweitet. Die Stellenbesetzung erhöht sich bei Besetzung der Stellen entsprechend.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Personal

Organisationseinheit

Sascha Ott

Sachbearbeiter

Thorsten Becker

Leiter FB I

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss –
genehmigt – nicht genehmigt – zurückgestellt

Zur Beglaubigung